

BUNDESKANZLERAMT  ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIN
FÜR FRAUEN UND ÖFFENTLICHEN DIENST

Bundesministerium für Wirtschaft, Familie
und Jugend
Stubenring 1
1010 Wien

GZ • BKA-920.759/0004-III/1/2013
ABTEILUNGSMAIL • III1@BKA.GV.AT
BEARBEITERIN • FRAU MAG DR SUSANNA LOIBL-VAN HUSEN
PERS. E-MAIL • SUSANNA.LOIBL-VAN-HUSEN@BKA.GV.AT
TELEFON • +43 1 53115-207111
IHR ZEICHEN • BMWFJ-40.590/0050-I/1/2013

Antwort bitte unter Anführung der GZ an die Abteilungsmail

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Abschlussprüfungs-Qualitätssicherungsgesetz, das Ingenieurgesetz 2006, das Berufsausbildungsgesetz, das Maß- und Eichgesetz und das Vermessungsgesetz geändert werden (Verwaltungsgerichtsbarkeits-Anpassungsgesetz - Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend);

Stellungnahme der ressortübergreifenden Wirkungscontrollingstelle als Teil der Gesamtbegutachtung der Sektion III im Bundeskanzleramt:

Mit dieser Stellungnahme wird dem haushaltsleitenden Organ das Ergebnis der Qualitätssicherung gemäß § 5 Wirkungscontrollingverordnung (BGBI. II 245/2011) mitgeteilt.

Die Qualitätssicherung erfolgt aus methodisch-prozesshafter Sicht und umfasst folgende Prüfungsschwerpunkte:

- Einhaltung der WFA-Grundsatz-Verordnung (BGBI. II 489/2012), insbesondere
- Einhaltung der Qualitätskriterien der Relevanz, inhaltlichen Konsistenz, Verständlichkeit, Nachvollziehbarkeit, Vergleichbarkeit und Überprüfbarkeit insbesondere bei:
- Problembeschreibung, Ziele und Maßnahmen inklusive der verwendeten Indikatoren
- Plausibilität der Angaben zur Wesentlichkeit hinsichtlich der Abschätzung der Auswirkungen innerhalb der Wirkungsdimensionen

- 2 -

Die Prüfung der Wirkungscontrollingstelle ergibt folgende Empfehlungen:

Problemdefinition:

Im Sinne der Verständlichkeit wird empfohlen, die von der Novelle konkret betroffenen Verfahren anzuführen.

Zielformulierung:

Zur Verbesserung der Verständlichkeit wird empfohlen, die Bezeichnung des Ziels zu ergänzen sowie zu prüfen, ob eine konkretere Beschreibung des Zielzustands möglich ist.

Maßnahmenformulierung:

In der Maßnahmenformulierung wird dargelegt, wie das definierte Ziel erreicht werden soll. Für jedes Regelungsvorhaben ist zumindest eine Maßnahme zu definieren. Diese fehlt. Es wird daher empfohlen, eine Maßnahme zu ergänzen.

Die Wirkungscontrollingverordnung (§ 5 Abs. 4) sieht bei einer gänzlichen und teilweisen Nichtberücksichtigung der Empfehlungen aus der Qualitätssicherung eine **schriftliche Begründung** des haushaltsleitenden Organs gegenüber der ressortübergreifenden Wirkungscontrollingstelle unter

WFA@bka.gv.at

vor. Bitte übermitteln Sie diese vor Eintritt in das nächste Verfahrensstadium (z.B. Einbringung in den Ministerrat). Bei Fragen zur Qualitätssicherung und den Empfehlungen stehen die MitarbeiterInnen der Wirkungscontrollingstelle gerne zur Verfügung.

20. Februar 2013
Für die Bundesministerin:
i.V. LOIBL-VAN HUSEN

Elektronisch gefertigt

Signaturwert	D+IB2k1AchvEd4zpE0kLFKzepxFyCxDsw6mhb2/r9+MDuCg7/39WyF9mjjjU7VSnqvQz+SjUOIWYaMQ+Mg6L8v3scI88cjsaR1cBY1p0AYGVKaupl85Z5ARvtA6PFGUEEW6A0lReK4MdGC2wd5zgFK3cfCUjkrSqPQxdAD4lg78=	
 REPUBLIC ÖSTERREICH BUNDESKANZLERAMT @ AMTSSIGNATUR	Unterzeichner	serialNumber=962181618647,CN=Bundeskanzleramt,O=Bundeskanzleramt,C=AT
	Datum/Zeit-UTC	2013-02-20T13:13:32+01:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	294811
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: http://www.bka.gv.at/verifizierung	